

## Dreißigster Brief.

Die von Johann George gegebene Konsistorialverfassung, theurester Freund, ist von der izigen Himmelweit unterschieden. — Es kontrastiret nicht übel, wenn man jene alte Geseze, und Gewalt des Konsistoriums, mit den izigen Verordnungen und seiner gegenwärtigen Abhängigkeit vergleiset. — Sie können in der Beilage Litt. A. einige der alten fürs Konsistorium bestimmten Verordnungen lesen. Ich finde unter andern gewis sehr heilsamen guten Gesezen auch das, daß keine Unstudierte ins Predigtamt kommen sollen.

Zu deme, sagt die Konsistorialordnung von Anno 1573, sollen auch zu solchem wichtigen Amte, wie bisher geschehen, keine Schneider, Schuster, oder andere verdorbene Handwerker und Ledigkänger, die ire Grammaticam nicht studiert vielweniger recht lesen können, und alleine, weil sie ihres Berufs nicht gewartet, verdorben und nirgend hinaus wissen, nothalben Pfaffen werden, gestattet noch angenommen werden, sondern hinführo vermüge hochgedachts vnser Herrn Vatern vnd vnser Mandat die Pfarrer, Caplane, Schulmeister vnd Gesellen vornemlich aus vnser Vniversität zu Frankfort an der Oder, oder da allda disfalls Mangel sein würde, aus andern vnverdecktigen Vniversitäten, Schulen und Kirchen vocirn. Behren auch